



Stadt Bietigheim-Bissingen

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan "BAHNHOFSVORPLATZ",
Planbereich 2.1
*beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB***

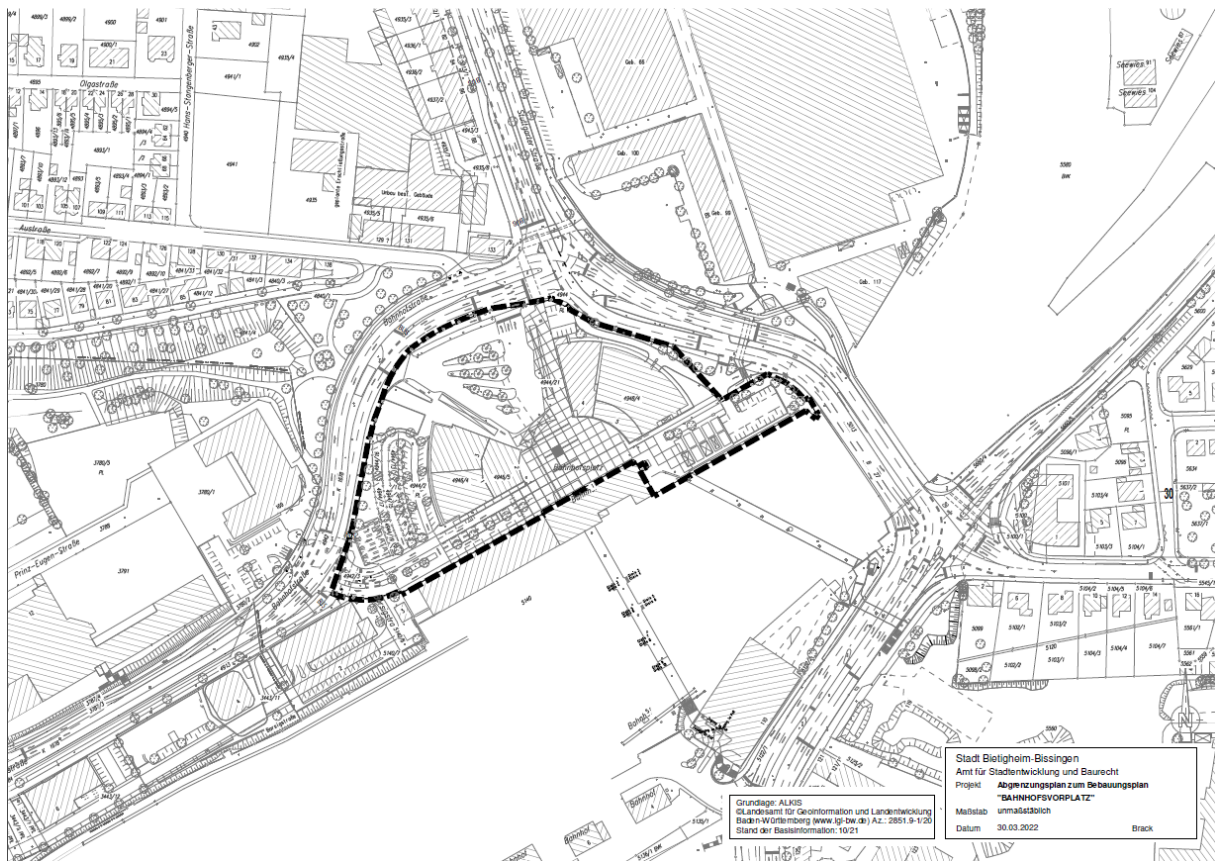
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „BAHNHOFSVORPLATZ,“ aufzustellen:

Der Bebauungsplan umfasst folgende Satzungen:

- a) Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen (§ 10 BauGB)
- b) Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Amts für Stadtentwicklung und Baurecht vom 30.03.2022 und umfasst die Flächen der Flurstücke Nr. 4944/2 bis 4944/21, 4946/4, 4946/5, 4948/4 sowie Teile der Flurstücke 4942, 4942/3, 4944, 5140 auf Gemarkung Bietigheim.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 30.03.2022 des Amts für Stadtentwicklung und Baurecht.

Ziele und Zwecke der Planung

Im aktuellen Bebauungsplan „Wobach 1. Änderung / 2. Teil (Bahnhofsvorplatz)“ sind die Bauflächen als Kerngebiet (MK) festgesetzt. Der Textteil enthält zwar eine Festsetzung zu Vergnügungsstätten (ausnahmsweise, im Einzelfall, zulässig), allerdings ist diese nicht ausreichend, um die zielgerichtete Steuerung von Vergnügungsstätten gemäß der Vergnügungsstättenkonzeption vom Juni 2012 sicherzustellen.

Durch die Bebauungsplanänderung soll die Vergnügungsstättenkonzeption entsprechend umgesetzt und eine Abwertung des Bahnhofsvorplatzes sowie eine Verdrängung von heutigen und künftig gewünschten Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen verhindert werden.

Um Einzelhandelsflächen im Bereich des Bahnhofsvorplatzes zu sichern, sollen zudem die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben überprüft und gegebenenfalls gemäß der Einzelhandelskonzeption vom April 2017 angepasst werden.

Weiterhin soll geprüft werden, ob ein Bedarf zur Umsetzung der Fremdwerbeanlagenkonzeption, 1. Fortschreibung vom Januar 2015 im Bereich des Bahnhofsvorplatzes besteht und entsprechende Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften aufgenommen werden sollen.

Die Ziele und Zwecke der Planung können in der Zeit vom 07.06.2022 bis 07.07.2022 während der Sprechzeiten im Rathaus Bissingen, Foyer, Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, eingesehen werden. Während dieses Zeitraums wird jedermann Gelegenheit zur Information über die allgemeinen Planungsziele sowie zur Äußerung und Erörterung beim Amt für Stadtentwicklung und Baurecht - Abteilung Stadtplanung und Bauleitplanung, Rathaus Bissingen, 3. OG, Zimmer 316, Sekretariat, gegeben.

Die Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.bietigheim-bissingen.de / *Bürgerservice / Rathaus & Politik / Bauen & Wohnen / Bauen / laufende Planverfahren* zum Herunterladen eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt wird.

Bietigheim-Bissingen, 23.05.2022

Bürgermeisteramt

***Zur Bekanntmachung in der Bietigheimer Zeitung am
Freitag, 27.05.2022***